

Schutz und Hygienekonzept

Der Magic, Tabletop und Gesellschaftsspiele Oberfranken e.V. nachfolgend MTGO e.V. genannt hat in seiner Sitzung am 17.06.2020 ein Schutz und Hygienekonzept für die Aufnahme des Spielbetriebs unter den durch die Corona-Pandemie bedingten Gegebenheiten erarbeitet.

Das vorliegende Dokument befasst sich mit dem Konzept für den Spielbetrieb, der in Folge der am 08.06.2020 in Kraft getretenen behördlichen Regelungen unter bestimmten Auflagen grundsätzlich wieder aufgenommen werden kann.

Die Ausarbeitung des Konzepts erfolgte auf Basis der behördlichen Vorgaben. Das vorliegende Dokument spiegelt die aktuelle Informationslage wider.

Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Situation im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie, wird der MTGO e. V. das vorliegende Konzept an die sich ggf. verändernden Rahmenbedingungen jeweils anpassen.

Das vorliegende Schutz- und Hygienekonzept des M.T.G.O. e.V. orientiert sich in Aufbau und Inhalt am Rahmenhygienekonzept des Staatsministeriums.

Schutz- und Hygienekonzept

Die Punkte 1) bis 3) regeln organisatorische Erfordernisse, die Punkte 4) bis 5) beziehen sich auf die Umsetzung der generellen Sicherheits- und Hygieneregeln.

1) Informationspflichten und Dokumentationserfordernisse

a) Das Schutz- und Hygienekonzept für den Spielbetrieb wird allen Mitgliedern durch schriftliche Kommunikation (ggf. per E-Mail) bekannt gegeben. Ferner wird das Konzept im Spiellokal durch Aushang oder Auslage allen Teilnehmern am Spielbetrieb zugänglich gemacht.

b) Mitglieder oder Mitarbeiter, die mit organisatorischen Aufgaben betraut sind, erhalten eine spezielle Einweisung hinsichtlich der Erledigung ihrer Aufgaben unter Beachtung der in diesem Konzept festgelegten Regeln.

c) Die Teilnahme am Spielbetrieb wird schriftlich (ggf. elektronisch) durch das Führen einer Teilnehmerliste dokumentiert, die neben den Namen der Spielteilnehmer auch jeweils eine Telefonnummer enthält.

d) Verantwortlicher Ansprechpartner in allen Fragen zu diesem Konzept ist (Thomas Scheer).

2) Zulassung von Personen zum Spielbetrieb

a) Mit Blick auf die Umsetzbarkeit der Sicherheits- und Hygieneregeln dürfen im Spiellokal nicht mehr als 20 Personen gleichzeitig bei öffentlichen Veranstaltungen anwesend sein.

b) Es können nur Personen den Spielbetrieb aufnehmen, die die folgenden Bedingungen erfüllen (gilt für jeden Spielbetrieb):

i) Aktuell bzw. in den letzten 14 Tagen keine Symptome einer SARS-CoV - Infektion (Husten, Halsweh, Fieber/erhöhte Temperatur ab 38° C, Geruchs- oder Geschmacksstörungen, allgemeines Krankheitsgefühl, Muskelschmerzen)

ii) Kein Nachweis einer SARS-CoV-Infektion in den letzten 14 Tagen

iii) In den letzten 14 Tagen kein Kontakt zu einer Person, die positiv auf SARS-CoV getestet worden ist

3) Regelungen hinsichtlich der Räumlichkeiten

a) Während des Spielbetriebs muss für eine ausreichende Belüftung mit Außenluft gesorgt werden. Die Belüftung muss zumindest alle 60 Minuten erfolgen.

b) Im Spiellokal werden ausreichende Mengen an Desinfektionsmitteln vorgehalten, die für die Desinfektion der Hände sowie der Tische bestimmt sind.

c) Vor Spielbeginn und nach Spielende werden besonders häufig frequentierte Kontaktflächen (z.B. Türgriffe) gereinigt bzw. desinfiziert.

4) Einhaltung der Mindestabstandsregel

a) Beim Betreten und während des Aufenthalts im Spiellokal ist der Mindestabstand von 1,5m zwischen zwei Personen wo immer möglich einzuhalten.

b) Die Bestuhlung ist so zu arrangieren, dass zwischen Spielteilnehmern an zwei verschiedenen Tischen ein Mindestabstand von 1,5m besteht.

c) Der Mindestabstand von 1,5m ist auch von Spielteilnehmern einzuhalten, die am gleichen Tisch spielen.

d) Körperliche Kontakte zwischen Anwesenden sind generell zu vermeiden.

5) Persönliche Hygienemaßnahmen

a) Bei internen Veranstaltungen also geschlossene Gesellschaft (alle Teilnehmer sind Vereinsmitglieder) gibt es keine Verpflichtung zum tragen einer Mund-Nase-Bedeckung.

b) Bei öffentlichen Veranstaltungen also keine geschlossene Gesellschaft (nicht alle Teilnehmer sind Vereinsmitglieder) gilt folgendes: Mit Ausnahme derjenigen Zeit, in welcher der Spielteilnehmer am Tisch sitzt, besteht ab dem Zutritt ins Spiellokal bis zum Verlassen desselben die Verpflichtung, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Dies gilt unter anderem, wenn der Spielteilnehmer im Spiellokal steht oder sich bewegt (z.B. die Toilette aufsucht).

Bamberg, den 17.06.2020